



Amtliche Bekanntmachung

Nr. 59/2014

Veröffentlicht am: 04.08.2014

Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Verfahrenstechnik, Umwelt- und Energieprozesstechnik, Chemieingenieurwesen: Molekulare und Strukturelle Produktgestaltung, Wirtschaftsingenieurwesen für Verfahrens- und Energietechnik sowie für die Bachelorstudiengänge Verfahrenstechnik, Umwelt- und Energieprozesstechnik und Chemieingenieurwesen: Molekulare und Strukturelle Produktgestaltung als Dualstudium vom 06. Juni 2007 in der Fassung vom 01.07.2014

Inhalt

- § 1 Ziel des Praktikums
- § 2 Einteilung und Dauer des Praktikums
- § 3 Inhalt des Praktikums
- § 4 Durchführung und Anerkennung der Praktikantentätigkeit
- § 5 Praktikantenamt
- § 6 Übergangsbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Tätigkeitsbereiche im Fachpraktikum

Anlage 2: Praktikumsnachweis

Anlage 3: Muster Praktikantenvertrag

§ 1 Ziel des Praktikums

(1) Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit Arbeitsverfahren, –mitteln und –prozessen sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Praxis bekanntzumachen. Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium fördern.

§ 2 Einteilung und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums.
- (2) Die Mindestdauer beträgt 20 Wochen. Zulassungsvoraussetzung ist ein achtwöchiges Grundpraktikum in der Industrie. In begründeten Ausnahmefällen kann dieses Praktikum bis zum Ende des dritten Semesters nachgeholt werden.
- (3) Das Praktikum kann in mehreren Abschnitten und in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden.
- (4) Für Dualstudierende zählt die betriebliche Ausbildungsphase als Äquivalent für das gesamte Industriepraktikum.

§ 3 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Vorpraktikum (Grundpraktikum) soll grundlegende Tätigkeiten umfassen. Hierzu gehören
 - *spanende Fertigungsverfahren*, wie Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Fräsen, Schleifen
 - *thermische Füge- und Trennverfahren*, wie Schweißen, Löten, Brennschneiden
 - *umformende Fertigungsverfahren*, wie Schmieden, Pressen, Walzen, Ziehen, Stanzen, Nieten
 - *urformende Fertigungsverfahren*, wie Formenbau, Gießen, Spritzen
- (2) Die grundlegenden Fertigungsverfahren können auch in nichtmetallischen Bereichen durchgeführt werden, wie beispielsweise bei der Fertigung von chemischen und keramischen Produkten. Das Vorpraktikum kann ebenfalls Labortätigkeiten umfassen.
- (3) Das Praktikum soll weiterhin ingenieurnahe Tätigkeiten beinhalten aus den Bereichen
 - Fertigung, Produktion, Montage, Betrieb, Wartung, Prüfung, Messung, Inbetriebnahme,
 - Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung, Konstruktion, Planung, Prozessanalyse, Prozessüberwachung, Controlling.

Eine ausführliche Beschreibung der Tätigkeitsbereiche ist in der Anlage 1 enthalten.

*) Muster für den Praktikumsnachweis siehe Anlage 2

§ 4

Durchführung und Anerkennung der Praktikantentätigkeit

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Ausbildungsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Das Praktikantenamt und die jeweiligen Institute der Fakultät können hierbei nur beratend mitwirken.

(2) Ausbildungsbetriebe

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen sind in der Regel in Industriebetrieben zu erwerben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Praktikumsvertrag

Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Ausbildungsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Ausbildungsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

*) Muster für den Praktikumsvertrag siehe Anlage 3

(4) Tätigkeitsnachweise

Vom Ausbildungsbetrieb muss ein Praktikumsnachweis (Muster – siehe Anlage) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltag (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 3 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten.

Über das Praktikum sind von der Praktikantin oder von dem Praktikanten Tätigkeitsberichte zu erstellen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Fließbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden.

Die Berichte sollen etwa einen Umfang von 1 Seite pro Praktikumswoche haben. Während des Vorpraktikums können die Berichte in Form von wöchentlichen Protokollen verfasst

werden. Die Praktikumsberichte müssen von der betreuenden Person im Betrieb abgezeichnet werden.

Die Praktikumsunterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im zuständigen Praktikantenamt im Original vorgelegt werden.

Dualstudierende berichten über ihre Praxisphasen und deren inhaltliche Passfähigkeit zu den Praktikumschwerpunkten in Form zwei Tätigkeitsberichten.

- Tätigkeitsbericht 1 ist spätestens bis zum Ende des 3. Semesters im Prüfungsamt vorzulegen.
- Tätigkeitsbericht 2, ggf. in Form des IHK-Zeugnisses, ist nach Abschluss der betrieblichen Ausbildungsphase im Prüfungsamt vorzulegen.

Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten von insgesamt jeweils mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

(5) Anerkennung von Sonderfällen

Eine in einer Werkstatt der Bundeswehr im Rahmen des Wehrdienstes durchgeführte qualifizierte Ausbildung gemäß der Praktikumsordnung (Nachweis durch Wochenberichte und Zeugnis) kann bis zu maximal 6 Wochen als Praktikum anerkannt werden.

Eine im Rahmen der Schulausbildung an technischen Gymnasien durchgeführte praktische Ausbildung (Nachweis durch Wochenberichte und Zeugnis der Schule) kann bis zu 6 Wochen anerkannt werden. Eine Praktikumszeit bei der Bundeswehr kann dann nicht zusätzlich angerechnet werden.

Ein Praktikum in nicht deutschsprachigen Ländern wird anerkannt, wenn es dieser Praktikumsordnung entspricht. Eine vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt ist zu empfehlen. Berichte sollten in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

Ein Praktikum in Hochschulinstitutionen wird nicht anerkannt. Ein Praktikum in Großforschungseinrichtungen wird bis zu 6 Wochen anerkannt.

Abweichend werden MINT II-Praktika mit 3 Wochen anerkannt.

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden angerechnet. Eine Lehre wird soweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht.

Belegt eine Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen.

§ 5 Praktikantenamt

- (1) Für die Anleitung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit ist das zuständige Praktikantenamt verantwortlich. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikumstätigkeiten und Ausnahmen zu § 4. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/15 an der Universität Magdeburg in den Bachelorstudiengängen Verfahrenstechnik, Umwelt- und Energieprozesstechnik, Chemieingenieurwesen: Molekulare und Strukturelle Produktgestaltung und Wirtschaftsingenieurwesen für Verfahrens- und Energietechnik sowie in den Bachelorstudiengängen Verfahrenstechnik im Dualstudium und Umwelt- und Energieprozesstechnik im Dualstudium sowie Chemieingenieurwesen: Molekulare und Strukturelle Produktgestaltung im Dualstudium immatrikuliert sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 01.07.2014 sowie des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 16.07..2014.

Magdeburg, 18.07.2014

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Tätigkeitsbereiche im Praktikum

FP1: *Energieerzeugung*

Verbrennungsanlagen, Dampferzeuger, Wärme-Kraft-Kopplung, Regenerative Energien.

FP2: *Behandlung von Feststoffen*

Bunker, Silos, Aufbereitung, Siebung, Mahlung, Klassierung, Sichtung, Trennverfahren, Industrieöfen.

FP3: *Behandlung von Fluiden*

Mischer, Reaktoren, Destillation, Extraktion, Verdampfer.

FP4: *Instandhaltung, Wartung und Reparatur*

Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen sowie Reparatur.

FP5: *Messen, Analysen, Prüfen, Qualitätskontrolle*

Messen mit mechanischen, elektrischen, pneumatischen und optischen Messverfahren, chemische Analysen.

FP6: *Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung, Prozessanalyse*

Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung, Forschungsgruppen, Sicherheitsmanagement, Prozessüberwachung

FP7: *Montage und Inbetriebnahme*

Vor- und Endmontage sowie Inbetriebnahme von Apparaten und Anlagen.

FP8: *Bioprocess-, Pharma- und Umwelttechnik*

biologische und molekulare Wirkstoffe, Bioreaktionstechnik, Downstreaming Processing, Entsorgung von Abfällen, Analysen, Recyclingverfahren,

FP9: *Gestaltung von Produkten*

Scale up von chemischen Reaktionen;(Wirkstoff)synthesen im Betrieb, Stofftrennung, Aufreinigung, Destillation, Extraktion, Chromatographie u.a.

FP10: *Fertigungsplanung, Arbeitsvorbereitung, Auftragsabwicklung*

Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung, Auftragsabwicklung.

FP12: *Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Absprache mit dem Praktikantenamt*

Es müssen aus mindestens fünf Gebieten Tätigkeiten nachgewiesen werden.

Anlage 2: Praktikumsnachweis

Die praktische Ausbildung von Herrn / Frau

.....

geboren am in

wurde im Zeitraum von bis durchgeführt.

Darin sind Fehltage enthalten, davon

..... Tage Urlaub, Tage Krankheit, Tage sonstige Abwesenheit.

Die Ausbildung unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

| Tätigkeit: | Abteilung/Werkstatt/Labor: | Wochen: |
|-------------------|-----------------------------------|----------------|
|-------------------|-----------------------------------|----------------|

| | | |
|-------|--|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

.....
.....
.....

Summe: _____

Bemerkungen:.....
.....
.....

Die Tätigkeitsberichte haben vorgelegen und wurden wieder ausgehändigt.

Ort,

(Stempel und Unterschrift)

Bestätigung durch das zuständige Praktikantenamt

Als Praktikum mit Wochen anerkannt.

Magdeburg,

Unterschrift
Leiterin / Leiter Praktikantenamt

Anlage 3:

Muster

Praktikantenvertrag

Zwischen der Firma:

und _____ geb. am _____ in _____

wohnhaft _____

-nachstehend Praktikant genannt-

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang

(Name des betreffenden Studienganges)

§ 1

Grundlagen des Praktikums

Das Praktikum wird auf der Grundlage der Praktikumsordnung durchgeführt.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert ____ Wochen. Es läuft vom _____ bis zum _____

§ 3

Sachliche und zeitliche Gliederung

Das Praktikum wird gemäß dem in der Anlage beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederungs-plan durchgeführt. Dieser entspricht der Praktikumsordnung und ist Bestand dieses Vertrages.

§ 4

Pflichten der Firma

Die Firma verpflichtet sich,

1. den Praktikanten seinem Studiengang entsprechend einzusetzen und zu unterweisen,
2. die Berichterstattung zu überwachen und regelmäßig abzuzeichnen,
3. nach Beendigung des Praktikums die notwendigen Unterlagen für die Anerkennung durch das Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule (Praktikumsbescheinigung) auszustellen.

§ 5

Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die firmeninternen Ordnungen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. den Tätigkeitsbericht sorgfältig anzufertigen,
5. die Interessen der Firma zu wahren und über firmeninterne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. bei Fernbleiben die Firma zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 6

Praktikantenvergütung

Die Firma zahlt dem Praktikanten eine Vergütung in Höhe von €_____ brutto.

§ 7

Tägliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.

§ 8

Freistellung

Der Praktikant erhält eine Freistellung von _____ Tagen, die nicht auf die Praktikumszeit angerechnet wird.

§ 9

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nur gekündigt werden

1. bei schwerwiegenden Verstößen gegen firmeninternen Ordnungen
2. vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Praktikanten-ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

-----, den -----

für die Firma

der Praktikant
